

Gartenordnung

der Sparte "Zur Erholung" in Doberschau e.V., Ringstraße 10a, 02692 Doberschau

Um den Aufenthalt in unseren Gärten zur Erholung und Entspannung, zur Förderung der Gesundheit sowie der Versorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten zu nutzen, ist es erforderlich, folgende Regeln zu beachten:

1. Allgemeine Regeln

- a) In der Zeit vom Tag des Wasseranstellens bis zum Tag des Wasserabstellens sind alle Tore der Gartenanlage von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr abzuschließen. Jeder, der die Gartenanlage verlässt, hat darauf zu achten. In der Zeit, wo das Wasser abgestellt ist, sind die Gartentore nach dem Betreten und nach dem Verlassen der Gartenanlage generell abzuschließen.
- b) Auf allen Wegen der Gartenanlage besteht ein absolutes Fahrverbot für Fahrräder, Mopeds, Roller etc.
- c) Der Vereins-Parkplatz an der Ringstraße verfügt nur über wenige Stellflächen, die ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen. Ortsansässige Vereinsmitglieder bitten wir, nach Möglichkeit zu Fuß oder mit dem Rad zum Garten zu gelangen. Gäste nutzen bitte die Parkmöglichkeiten im Ort. Die Zufahrt Ringstraße ist eine Spielstraße - bitte Parkverbot und Schrittgeschwindigkeit beachten.
- d) Das Abstellen von Müll oder Baumaterialien auf den Gemeinschaftsflächen (Parkplatz, Wege etc.) ist nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand vorübergehend gestattet. Dabei ist die Behinderung von anderen Vereinsmitgliedern so gering wie möglich zu halten. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach Benutzung zu reinigen.
- e) Hunde sind auf öffentlichen Wegen, sowie allen anderen, der Gemeinschaft zugänglichen Teilen der Gartenanlage, generell an der Leine zu führen. Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihres Tieres sofort zu entfernen.
- f) Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September gilt von Montag bis Freitag eine Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von Montag bis Samstag von 20.00 Uhr bis Nachfolgetag 07.00 Uhr. Sonn- und Feiertage gelten generell als Ruhezeit. In dieser Zeit ist es verboten, den Rasen zu mähen, die Hecke zu schneiden oder sonstige lärmintensive Geräte zu benutzen. *Eltern werden gebeten, auf ihre Kinder zu achten.*
- g) Alle Gemeinschaftsanlagen sowie die vom Verein angeschafften Geräte (Rasenmäher, Rasentrimmer, Schubkarren, Gartengeräte etc.) sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand anzugeben. Veränderungen an der allgemeinen Elektro- und Wasseranlage sind ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig. Werden die Gemeinschaftsanlagen durch eigenmächtig vorgenommene Veränderungen beschädigt oder zerstört, wird der Verursacher haftbar gemacht.
- h) Jeder Pächter eines Gartens ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Hauptwege bis zur Wegmitte (bzw. gemäß abweichenden Festlegungen des Vereins) in Ordnung zu halten und regelmäßig von Unkraut zu befreien.

- i) Jeder Pächter eines außenliegenden Gartens mit Anschluss an das Feld hat die Pflicht, den anliegenden Feldrand regelmäßig zu mähen und sauber zu halten. Das Kompostieren von Pflanzenresten sowie das Ablagern von Gegenständen, Unkraut, Schnittgut, Müll etc. ist auf dem Bereich des Feldrands nicht zugelassen. Außenliegende Hecken müssen vom Pächter selbstständig gepflegt werden. Eine Arbeitsstundenanrechnung dafür erfolgt nicht. Der Vorstand führt regelmäßige Feldrandbegehungen durch.
- j) Sämtliche Außenzäune des Vereinsgeländes, jedoch nicht die Hecken, sind Vereinseigentum. Die Pflege und Instandhaltung dieser Zäune obliegt dem Pächter. Notwendige Instandhaltungsarbeiten sind mit dem Vorstand abzusprechen. Für den Neubau eines Gartenzaunes erstattet der Verein die zum Zeitpunkt der Erneuerung anfallenden durchschnittlichen Materialkosten für die Errichtung des Zaunes als Maschendrahtzaun zzgl. der angefallenen Arbeitsstunden. Jede Zaunerneuerung ist vorab beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- k) Zuständigkeiten Gartenzäune: Jeder Pächter ist Eigentümer des Gartenzaunes an seiner nördlichen Seite (hangabwärts). Die Instandhaltung und Pflege dieses Zaunes obliegt dem Pächter. Es erfolgt keine Gutschrift von Arbeitsstunden oder Material. Die Errichtung eines Zaunes als Abgrenzung ist nicht obligatorisch und kann in Absprache mit dem Nachbarn unterbleiben.
- l) Zäune kopfseitig zwischen zwei direkt aneinandergrenzenden Gärten (zwischen Gartenreihe 62 – 86 und Gartenreihe 28 – 61) sind Gemeinschaftseigentum der anliegenden Pächter. Beide Pächter halten diesen Zaun in gegenseitiger Absprache instand und pflegen ihn entsprechend auf eigene Kosten. Dieser Zaun ist ebenfalls nicht obligatorisch. Sollte ein Zaun gebaut werden oder existieren, müssen sich beide Anlieger am Zaunbau und der Instandhaltung zu gleichen Teilen beteiligen.
- m) Die Termine für die Sprechzeiten des Vereinsvorstandes und die Zeiten der Geräteausgabe werden jeweils separat per Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben.

2. Gemeinschaftsleistungen

Die Anzahl der Stunden für Gemeinschaftsleistungen pro Garten wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag erhoben und mit der Jahresabrechnung eingezogen. Siehe dazu den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Doppelgärten oder Pächter mit mehreren Gärten werden nur einmal berechnet.

Werden von Mitgliedern mehr als die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden geleistet, so werden diese vergütet. Vor dem Beginn der Arbeiten ist der Vorstand zu informieren. Die zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden sind durch ein Vorstandsmitglied zu dokumentieren. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Ableistung von Pflichtstunden ausgeschlossen. Die Mitglieder der Revisionskommission und der Strom- und Wassergruppe leisten ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Aufzeichnung der aufgewendeten Zeit. Bei Überschreitung der Pflichtstunden ist der Vorstand zu informieren.

Mitglieder mit angrenzenden Außenhecken an zwei Seiten sowie Mitglieder mit zwei angrenzenden Gemeinschaftswegen (Querwege) pflegen die zusätzlichen Flächen von Weg und Hecke unter Anrechnung von allen Pflichtarbeitsstunden. Sollten diese Stunden zur Bewältigung der Arbeiten nicht ausreichen, ist der Vorstand zu informieren.

Folgenden Gärten werden automatisch alle Pflichtstunden angerechnet, sofern die Arbeiten durchgeführt worden sind:

Gemeinschaftswegpflege: Gärten 15, 28, 40/41, 42/43, 64, 76, 77, 86, 113, 135

Pflege der Außenhecken: Gärten 62, 112, 123, 125/126

Pflege der Hecke zum Gemeinschaftsgarten: Garten 19

Die Pflege des Feldrandes und der Außenhecken zum Feld erfolgt im Rahmen der Gartenpflege und wird nicht mit Arbeitsstunden verrechnet.

Mitglieder über 70 Jahre sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Bei Pächtergemeinschaften zählt das Alter des jüngeren Mitglieds. Die Befreiung erfolgt auf Antrag.

3. Mahngebühren

Mahngebühren werden erhoben, wenn Zahlungsverpflichtungen seitens des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht fristgemäß erfolgen (siehe Vereinssatzung). Die Höhe der jeweils anfallenden Mahngebühren legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.

4. Meldung Zählerstände Strom und Wasser

Die Meldung der Zählerstände der Strom- und Wasserzähler der Mitglieder muss jährlich zwischen dem 15. und 30. September unter Benutzung des offiziellen Meldeformulars an den Verein durchgeführt werden. Bei Nichtmeldung innerhalb der Frist erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs unter Ad dierung eines 20%-igen Sicherheitsaufschlag. Meldungen auf eigenen Formularen werden nicht akzeptiert. Das Formular ist auf www.kgv-doberschau.de zum Ausdrucken erhältlich.

5. Umweltschutz

- a) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, innerhalb des von ihm gepachteten Garten sowie in den Gemeinschaftsanlagen auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- b) Die Höhe der Hecken darf innerhalb der Gartenanlage, als Begrenzung auf den Hauptwegen, 1,80 m nicht überschreiten. Die Hecke darf in keinem Fall den Hauptweg in seiner Breite einengen und nicht über die Weggrenze hinauswachsen. Der Schutz der Privatsphäre des Pächters soll hier oberste Priorität haben. Hecken als Begrenzung zwischen den Gärten müssen so angepflanzt werden und in der Höhe gehalten werden, dass kein Schattenwurf auf benachbarte Gärten erfolgt. Diese Regelung gilt ebenfalls für Sichtschutzzäune. Absprachen zwischen einzelnen Pächtern, die diesem Punkt widersprechen sind einvernehmlich untereinander zu klären, schriftlich festzuhalten und in diesem Fall zulässig. Bestandsschutz besteht z.B. bei Neuverpachtung des angrenzenden Nachbargartens. So kann der Neupächter nicht verlangen, dass Sichtschutzzäune entfernt oder Hecken auf ein Mindestmaß zurückgeschnitten werden müssen. Der Neupächter übernimmt den Garten lt. Übergabeprotokoll mit allen Gegebenheiten wie er ihn vorfindet. Ausnahmen gelten aus Weisungen des Vorstandes z.B. bei baulichen Gegebenheiten, aufgrund des Naturschutzes oder einer Gefährdung für angrenzende Gärten.
- c) Gehölze und Bäume in der Anlage: Neben einzelnen größeren Kern- und Steinobstbäumen sind in Art und Anzahl nur solche Laubgehölze auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen über 2,5 m Höhe ist nicht gestattet (Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen). Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind. Fällungen von Bäumen auf dem Ver-

eingelände unterliegen der aktuellen Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Geplante Fällungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

- d) **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Unkrautvernichter etc.):** In Deutschland für den nichtberuflichen Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen ausschließlich innerhalb der Pachtgärten angewendet werden (Anwendungsbereich Haus- und Kleingarten). Eine Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel auf Gemeinschaftsflächen (Wege, Parkplätze, Vereinsgarten etc.) ist streng verboten. Dazu zählen auch Mittel, die als "Grundstoff" laut Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert sind (Essig, Salz, Natron etc.). In Deutschland nicht (mehr) zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen generell nicht verwendet werden. Bei Verstößen gegen diesen Punkt und für eventuell damit verbundenen Konsequenzen haftet der jeweilige Pächter, nicht der Verein.



Aktuelle Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel finden sich im Internet:
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html

- e) **Verbot des Anbaus invasiver Pflanzen:** Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungs- & Verdrängungspotential. Daher ist die Kultivierung aller invasiven gebietsfremden Pflanzenarten der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Unionsliste) in der gesamten Gartenanlage verboten. Wildwuchs ist umgehend zu entfernen.



Beispiele: Weidenblatt-Akazie, Götterbaum, Alligatorkraut, Blauständige Besensegge, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kreuzstrauch, Karolina-Haarnixe, Ballonwein, Rundblättriger Baumwürger, Pampasgras, Steppengras, Wasserhyazinthe, Schmalblättrige Wasserpest, Chilenischer Riesenrhabarber, Falscher Wasserfreund, Nadelblättriges Nadelkissen, Riesenbärenklaue, Persischer Bärenklaue, Sosnowskyi Bärenklaue, Japanischer Hopfen, Großer Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Flieder-Knöterich, Wechselblatt-Wasserpest, Chinesischer Buschklee, Großblütiges Heusenkraut, Flutendes Heusenkraut, Japanischer Kletterfarn, Gelbe Scheincalla, Japanisches Stelzengras, Brasilianisches Tausendblatt, Verschiedenblättriges Tausendblatt, Karottenkraut, Afrikanisches Lampenputzergras, Durchwachsener Knöterich, Wassersalat, Mesquitebaum, Kudzu, Okamuras Braunalge, Schwimmfarn, Chinesischer Talbaum, Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*), Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*), Weiterhin verboten ist der Anbau des Beifußblättrigen Traubakrautes (*Ambrosia artemisiifolia*). Grund: starker Allergieauslöser

Aktuelle Informationen: <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>

- f) **Verbrennen:** Das Verbrennen frischer Pflanzenreste, behandeltem Holz und anderer Abfälle ist generell verboten. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden. Feuerschalen und transportable Grills dürfen mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Funkenflug ist zu vermeiden - Brandgefahr. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich.
- g) **Entsorgung:** Für die ordnungsgemäße Entsorgung jeglicher, insbesondere nichtkompostierbarer Abfälle, ist der Pächter selbst verantwortlich. Das Lagern von Restmüll im Garten ist nicht erlaubt. Das Vergraben von nicht kompostierbaren Abfällen im Pachtgarten oder auf den Gemeinschaftsflächen ist verboten (Müll, Bauschutt, Plastik, Schrott, Asbest, Glas, Kronorken, Zigarettenstummel etc.). Sicker- und Sammelgruben sind verboten. Für alle Vereinsmitglieder stehen Sanitäre Anlagen mit Entsorgungsmöglichkeiten im Vereinsgarten zur Verfügung.

6. Bebauung / Strom / Wasser / Flüssiggas

- a) Bauten auf dem Pachtland werden grundsätzlich nach dem Bundeskleingartengesetz behandelt. Baumaßnahmen sind in jedem Fall beim Vereinsvorstand zu beantragen und bedürfen der Genehmigung. Beim Bau von Lauben etc. ist ebenfalls der Mindestabstand zum Nachbargarten einzuhalten. Dieser beträgt 1,00 m und kann in Absprache mit dem betreffenden Nachbarn unterschritten werden. Die Einverständniserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Zweifel, oder wenn keine Einigung erzielt wird, ist der Vorstand einzubeziehen.
- b) Ohne Genehmigung errichtete Bauten müssen entfernt werden. Diese Regelung gilt für Bauten, die nach dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung errichtet werden. Es gilt Bestandsschutz für alle vorher rechtmäßig errichteten Bauten.
- c) entfernt
- d) **Elektro- und Wasserversorgung:** Elektro- und Wasserversorgung: Der Gartenverein stellt dem Pächter Strom und Wasser zu ortsüblichen Konditionen zur Verfügung. Die Zuständigkeit des Gartenvereines für die notwendige Infrastruktur inkl. Zähleinrichtungen endet mit dem ersten Absperrhahn von der Hauptwasserleitung abgehend in die Parzelle und ab dem jeweiligen Stromunterverteiler. Ab diesen Punkten bis zur Entnahmestelle ist der Pächter verantwortlich.

I. Einhaltung von Vorschriften und Zähler-Eichung

Elektro- und Wasserinstallationen müssen den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Die zur Abrechnung benutzten Verbrauchszähler (Wasser- und Stromzähler) müssen über eine gültige Eichung verfügen. Zähler ohne gültige Eichung dürfen nicht eingesetzt und müssen ersetzt werden. Alle im Betrieb befindlichen Wasser- und Stromzähler müssen beim Vorstand mit Gartennummer, Zählernummer und Eichfrist gemeldet und registriert sein.

Jeder Zählertausch ist unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

II. Verplombung

Jeder Zähler wird durch Mitglieder des Vorstands oder der Wasser- und Strom-Arbeitsgruppe verplombt. Das eigenmächtige Entfernen der Plombe ist nicht gestattet. Beschädigungen an der Verplombung sind dem Vorstand zu melden.

III. (Kontroll-)Ablesungen der Zählerstände

Der Vorstand und die Mitglieder der Wasser- und Stromarbeitsgruppe sind zu Kontrollablesungen der Zähler berechtigt. Alle Wasser- und Stromzählerstände sind jährlich zum Stichtag 30. September von den Pächtern selbständig abzulesen und schriftlich (unter Benutzung des Ableseformulars) an den Verein zu melden.

IV. Einstellung der Versorgung

Die Versorgung der Abnehmer mit Elektroenergie kann mit Beschluss des Vorstandes völlig oder zeitweilig eingestellt werden, wenn:

- i) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder der Anlage besteht,
- ii) der Abnehmer gegen diese Bedingungen zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Gebrauch von Elektroenergie oder Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung erfolgt,
- iii) der Abnehmer die Plomben vorsätzlich gelöst hat bzw. wenn er eine Lösung der Plomben durch andere nicht selbst angezeigt hat,
- iv) der Abnehmer die Ablesung bzw. die Kontrollablesung der Zählerstände bzw. die Zahlung der Kosten für Elektroenergie und Wasser verweigert oder behindert,
- v) die Zähler über keine gültige Eichung verfügen.

Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach vollständiger Beseitigung der Gründe für die Abschaltung auf Antrag.

V. Strom-Unterverteiler

Damit im Havariefall schnell gehandelt werden kann, ist es erforderlich, dass der Pächter mit Strom-Unterverteiler einen Ersatzschlüssel seines Gartentors in der Vereinslaube hinterlegt. Diese Schlüssel werden gesichert verwahrt und sind nur für Vorstandsmitglieder zugänglich. Ebenso müssen für diese Gärten Kontaktdaten beim Vorstand hinterlegt werden, um eine schnelle Erreichbarkeit der Pächter sicherzustellen.

Alle Strom-Unterverteiler sind Vereineigentum und durch ein Schließsystem verschlossen. Jeglicher Versuch, sich Zugang zu den Verteilern zu verschaffen wird angezeigt.

Es ist untersagt, Änderungen und Umbauten an den Unterverteilern vorzunehmen. Bei Verstößen wird der Umbau in den Ursprungszustand dem Verursacher bzw. dem jeweiligen Pächter in Rechnung gestellt.

Alle Stromunterverteiler müssen jederzeit zugänglich sein und sind daher in einem Abstand von mindestens 50 cm frei von Bewuchs zu halten. Keinesfalls dürfen Pflanzen in den Verteilerkästen hineinwachsen. Sollte dies geschehen sein, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Lebensgefahr!

Arbeiten, die einen Zugang zu den Stromunterverteilern erfordern (Zählerwechsel etc.) sind mindestens eine Woche vorab beim Vorstand anzumelden, um fachkundigem Personal Zugang gewähren zu können.

VI. Wasserabstellen

Nach dem Wasserabstellen, am Ende der Gartensaison, sind die Absperrhähne geöffnet zu lassen, um Beschädigungen über die Wintermonate zu vermeiden. Standrohre sind gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen. Die Entplombung der Wasserzähler erfolgt durch die

Strom- und Wasser-Arbeitsgruppe nach dem Wasserabstellen. Davor darf der Wasserzähler nicht entfernt werden.

Jeder Pächter ist für die Einhaltung dieser Vorgaben selbst verantwortlich.

e) **Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:**

Die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen sind zu beachten. Dem Vereinsvorstand ist auf Verlangen die Abnahmehescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Vereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

7. Kleintierhaltung

Die Haltung von Kleintieren auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich in bescheidenem Umfang für den Eigenbedarf zulässig, jedoch genehmigungspflichtig. Beginn und Beendigung jeder Tierhaltung muss dem Vorstand vorab angezeigt werden. Um Missverständnisse und Belästigungen zu vermeiden, ist **vor** dem Beginn der Tierhaltung (Bienen, Hühner, Enten etc.) eine Rücksprache mit den direkten Nachbarn zwingend erforderlich. Dies ist durch eine schriftliche Zustimmung zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Dem Vorstand obliegt in jedem Fall die Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme einer Tierhaltung. Tierschutzrechtliche Vorschriften (inkl. aber nicht beschränkt auf Meldungen an Tierseuchenkassen, Versicherungen etc.) sind durch den Halter der Tiere einzuhalten, die Verantwortung dafür trägt alleinig der Tierhalter.

Mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung verlieren alle bis dahin aufgestellten Fassungen ihre Gültigkeit bzw. werden durch diese Gartenordnung ersetzt.

Version: 13.12.2025